



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Hausmitteilung

Von: FB Bauordnung, Herr Nitschke

An: Rechtsamt, Herrn Gabriel

Datum:
13.03.2019

**Vorhaben: Ordnungsbehördliches Verfahren - OV 150/2018
hier: Terrassennutzung im Hof- und Gartenbereich ohne Baugenehmigung**

Bearbeiter:
Herr Nitschke

Geschäftsbereich/Fachbereich:
IV/ Fachbereich Bauordnung

Grundstück: Cottbus, Karl-Liebknecht-Straße 20

Antragsteller: Scandale UG
Herrn Philipp Thomas Gärtner
Straße der Jugend 104
03046 Cottbus

Telefon:
0355 612 4310

Fax:
0355 612 134303

E-Mail:
Peter.Nitschke@cottbus.de

Ihr Zeichen/

Sehr geehrter Herr Gabriel,

im Rechtsausschuss am 14.03.2019 wird die Petition der ScandaleUG behandelt.

Sie teilten mir mit, dass der Vorsitzende sich vorab eine Zuarbeit hinsichtlich der Ausführungen der Verwaltung wünscht.

Die Einladung lautet wie folgt:

TOP 6: Petitionen

- Petition Scandale

Herr Gärtner fasste seine Petition kurz nochmals zusammen. Ziel ist der Erhalt des Clubs, wobei Herr Gärtner darauf verwies, dass ein Ausweichstandort gesucht werde.

Die Stellungnahme der Verwaltung lag den Mitgliedern des Ausschusses vor. Zur weiteren Verfahrensweise wurde vorgeschlagen, dass in der Sitzung im März der zuständige Bereich aus der Verwaltung mit eingeladen wird, um über den weiteren Fortgang zu informieren. Der Petent soll danach eine abschließende Antwort bekommen.

Ausführungen:

Ich lebe in dieser Stadt und ich lebe gern in dieser Stadt und mir ist bewusst, dass das Scandale für diese Stadt einen kulturellen Beitrag leistet.

Auf der anderen Seite hat die öffentliche Hand eine Rechts- und Ordnungsfunktion und ist als solche für die Steuerung des Zusammenlebens verantwortlich. Dabei hat sie sich zwingend an Recht und Gesetz zu halten.

Unser Zeichen:
01826-2018-25
eingegangen am 15.11.2018
Unsere Nachricht vom:

Vorliegend sind von der Stadt Cottbus zwei Nutzungsuntersagungen, eine Nutzungsuntersagung für den Außenbereich und eine Nutzungsuntersagung für das Gebäude verfügt worden.

Von Seiten der Scandale uG wurde beim Verwaltungsgericht Cottbus die Aussetzung der Vollstreckung hinsichtlich des Außenbereiches beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens war eine Abwägung zwischen den Interessen der Scandale uG und der Öffentlichkeit an dem Weiterbetrieb und demgegenüber dem Schutz der Rechtsordnung, d.h. die Notwendigkeit sich gesetzestreu zu verhalten.

Das Verwaltungsgericht hat diese Abwägung in dem Beschluss vom 06.02.2019 vorgenommen.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass das Scandale schon aufgrund der Art der Nutzung, Vergnügungscharakter und Betriebszeiten bis in die Morgenstunden, an dem Standort grundsätzlich unzulässig ist und ein Weiterbetrieb gegen die Rechtsordnung verstößt.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht erkannt, dass das zumutbare Lärmschutzniveau überschritten wird.

Im Ergebnis hat das Verwaltungsgericht eine Abwägung zwischen dem Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung und den Interessen der Scandale uG vorgenommen und im Ergebnis die Einhaltung der Rechtsordnung, insbesondere mit Rücksicht auf die Nachbarschaft, höher gewichtet.

Das Gericht führte hierzu aus:

„Dabei ist nicht nur wegen der mit einer erheblichen Lärmbelästigung bis in die Morgenstunden einhergehenden Beeinträchtigung für das Rechtsgut Gesundheit ein rasches Vorgehen der Behörden sachgerecht....“

Die Entscheidung des Gerichts lässt keine Interpretationsspielräume offen, so dass die Verwaltung gehalten ist die Nutzungsuntersagungen sofort zu vollziehen. Hierzu ist anzumerken, dass im Verfahren von Seiten der Verwaltung der Vollzug bis zum 30.06.2019 ausgesetzt wurde. Dieses Datum gilt trotz Beschluss weiter fort.

D.h., das die Verwaltung gehalten ist, die Nutzungsuntersagungen nach dem 30.06.2019 zu vollstrecken.

Soweit als neuer Sachvortrag und damit auch neuer Sachverhalt vorgetragen wird, dass Bestrebungen bestehen würden, den Standort in das nördliche Bahnhofsumfeld verlagern zu wollen, bedarf es für eine Berücksichtigung klarer Darlegungen. D.h., es muss nicht nur vorgetragen, sondern auch durch tatsächliche Handlungen bewiesen werden.

Momentan setzt der ausgelegte Bebauungsplan „Nördliches Bahnumfeld – Teil Ost“ für das in Betracht gezogene Gebäude ein Urbanes Gebiet fest. Nach § 6a BauNVO sind kerngebietstypische Vergnügungsstätten (Scandale) in Urbanen Gebieten nicht zulässig. Vergnügungsstätten, die nicht kerngebietstypisch sind können Ausnahmsweise zugelassen werden. In der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass Vergnügungsstätten aller Art im Plangebiet unzulässig sind.

Aktivitäten zur Anpassung des Bebauungsplanes sind nicht bekannt.

Die beabsichtigte Anpassung der Zelte zur Lärminderung und die Einleitung organisatorischer Maßnahmen sind aufgrund der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Vergnügungsstätte nicht ausreichend um eine Vollstreckung über den 30.06.2019 hinaus abzuwenden. Zudem würde bei maßgeblicher Abstimmung auf organisatorische Maßnahmen, dieses eine Benachteiligung der Nachbarschaft beinhalten. Die Nachbarschaft wäre gehalten Verstöße vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Nitschke